

Allgemeine Geschäftsbedingungen K+T Kaiserbahnhof GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen und des Restaurants der K+T Kaiserbahnhof GmbH, Kierberger Straße 158. 50321 Brühl (nachfolgend K+T Kaiserbahnhof GmbH genannt) - zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Wirtshauses.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Wirtshauses, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Diese AGB sind frei zugänglich und können beim Auftragnehmer angefordert werden.
4. Für Vertragsabschlüsse stehen die deutsche und in Einzelfällen die englische Sprache zur Verfügung. Ergibt die Auslegung der AGB oder sonstiger Vertragsdokumente aufgrund der verschiedenen sprachlichen Fassungen eine Differenz, ist die deutsche Version maßgebend.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die K+T Kaiserbahnhof GmbH zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Die Angebote der K+T Kaiserbahnhof GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Kunden Kataloge, Beschreibungen und Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
3. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der K+T Kaiserbahnhof GmbH eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Die K+T Kaiserbahnhof GmbH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die K+T Kaiserbahnhof GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der K+T Kaiserbahnhof GmbH beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der K+T Kaiserbahnhof GmbH beruhen. Einer Pflichtverletzung der K+T Kaiserbahnhof GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der K+T Kaiserbahnhof GmbH auftreten, wird die K+T Kaiserbahnhof GmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die K+T Kaiserbahnhof GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines

außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen die K+T Kaiserbahnhof GmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der K+T Kaiserbahnhof GmbH beruhen.

§ 3 Bewirtung

1. Die Buchung eines Veranstaltungsraumes im Kaiserbahnhof Brühl verpflichtet den Kunden zur Inanspruchnahme der hauseigenen Gastronomie der K+T Kaiserbahnhof GmbH. Die Bewirtungsdetails werden spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung festgelegt. Eine spätere Korrektur der Bewirtungsdetails kann in Einzelfällen vorgenommen werden und wird bei Bedarf gesondert berechnet.
2. Das Mitbringen eigener Speisen oder Getränke in die Räumlichkeiten des Kaiserbahnhof Brühl ist nicht gestattet. Die Beauftragung „Dritter“, insbesondere anderer Cateringunternehmen ist ebenfalls grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall und nur nach Absprache sind Ausnahmen möglich, diese bedürfen aber der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die etwaigen externen Dienstleistungen & Produkte im unmittelbaren Vorfeld zu beurteilen und diese ggf. auch kurzfristig noch zu untersagen und abzulehnen.
3. Aus hygienerechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, nicht verzehrte Speisen mitzunehmen. Hintergrund hierfür ist die EU-Hygieneverordnung, nach der die Kühlkette für kühlbedürftige Lebensmittel an keiner Stelle, außer der endgültigen Ausgabe unterbrochen werden darf. Nicht verderbliche, nicht kühlpflichtige Lebensmittel können davon ausgenommen werden.

§ 4 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die K+T Kaiserbahnhof GmbH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der K+T Kaiserbahnhof GmbH zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise der K+T Kaiserbahnhof GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der K+T Kaiserbahnhof GmbH an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften (z.B. GEMA).
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von der K+T Kaiserbahnhof GmbH allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.
4. Rechnungen der K+T Kaiserbahnhof GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die K+T Kaiserbahnhof GmbH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die K+T Kaiserbahnhof GmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der K+T Kaiserbahnhof GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die K+T Kaiserbahnhof GmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung

gegenüber einer Forderung der K+T Kaiserbahnhof GmbH aufrechnen oder mindern.

§ 5 Miete, Betreuung & Pflichten

1. Für die Nutzung eines oder mehrerer Veranstaltungsraumes/-räume im Kaiserbahnhof Brühl sind Raummiete/n zu entrichten. Diese Mieten fallen unabhängig von der angemeldeten Personenzahl an. Die jeweiligen Raummieten werden vertraglich festgehalten. Die Unter- und Weitervermietung der Veranstaltungsräume bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist
2. Die K+T Kaiserbahnhof GmbH ist berechtigt Fachpersonal zur Betreuung der Veranstaltungen, in Anzahl und Dauer, nach eigenem Ermessen festzulegen. Dies erfolgt zur Gewährleistung eines reibungslosen Veranstaltungsablaufes, sowie der Einhaltung der gesetzlich geltenden Sicherheitsbestimmungen. Die getroffenen Vorgaben sind für den Kunden bindend.
3. Innerhalb des Kaiserbahnhof Brühl ist die Verwendung Wurf- & Streuartikel sowie Seifenblasen nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer gestattet. Daraus resultierende gesteigerte Reinigungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten werden gesondert nach Aufwand berechnet.
4. Basierend auf dem Landesimmissionsgesetz sind ab 22:00 Uhr lautstarke Aktivitäten, die in der Lage sind die Nachtruhe zu stören, in den Innenbereich zu verlegen. Die Nutzung des rückwärtigen Biergartens und der Balkon wird eingestellt, ein Außenbereich steht vor dem Eingang zur Verfügung. Zur Einhaltung von Lärmschutzgrenzwerten ist das Personal befugt, Türen und Fenster zu schließen.
5. Live Musik ist nur nach vorheriger Absprache im Vorfeld der Veranstaltung möglich.
6. Bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhaltens der Gäste und/oder des Kunden, die Location oder Personen gefährdende Situationen hervorrufen, sowie beim Verstoß gegen die guten Sitten, ist das Personal in Vertretung der K+T Kaiserbahnhof GmbH ermächtigt, den entsprechenden Personen ein Hausverbot auszusprechen. Im Härtefall ist das Personal berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden, etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche seitens des Kunden entfallen. Ein solcher Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Auftragnehmers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Auftragnehmers zuzurechnen ist.

§ 6 Kosten bei Stornierung, Teilnehmerzahlen, Reduzierung & Anhebung des Auftragswertes

1. Der Kunde kann für bereits gebuchte Dienstleistungen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) vom Vertrag zurücktreten (stornieren). Zur Wahrung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei dem Auftragnehmer entscheidend. Bei der Stornierung fallen folgende Stornokosten an:
 - a. Stornierung bis ein Jahr vor dem Veranstaltungsdatum keine Stornokosten
 - b. Stornierung bis 180 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 40 % des Auftragswertes

- c. Stornierung bis 60 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 75% des Auftragswertes
 - d. Stornierung ab 60 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 100% des Auftragswertes
 - e. Die reinen Mietkosten für die Räumlichkeiten finden bei dieser Regelung keine Berücksichtigung. Hierfür gilt nachfolgend Absatz 2.
2. Die Mietkosten für bereits gebuchte Räumlichkeiten werden bei Stornierung zu jeder Zeit mit 100 % in Rechnung gestellt.
3. Für die gastronomische Kalkulation wird die Teilnehmerzahl mit folgendem Berechnungsschlüssel ermittelt und der finalen Be- & Abrechnung zu Grunde gelegt:
 - a. Kinder bis 5 Jahre ohne Berechnung
 - b. Kinder von 6-13 Jahre 50% pro Teilnehmer
 - c. Jugendliche ab 14 Jahre 100% pro Teilnehmer
 - d. Bei ungeraden Teilnehmerzahlen wird kaufmännisch gerundet.
4. Reduzierungen der Teilnehmerzahl sind bis vierzehn (14) Tage vor dem Veranstaltungsdatum, Anhebungen bis fünf (5) Tage vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden von maximal 5% wird vom Auftragnehmer bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Reduzierungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zu Grunde gelegt. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. In Einzelfällen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, aufgrund der Kurzfristigkeit der Änderung der Teilnehmerzahl einzelne Dienstleistungen oder Produkte durch gleichwertigen Ersatz auszugleichen.

§ 7 Preise, Zahlungsmodalitäten & Zurückbehaltungsrecht

1. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein (Bruttopreise). Sofern ausdrücklich Nettopreise angeboten wurden, sind diese zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden.
2. Die K+T Kaiserbahnhof GmbH stellt mit Buchungszusage eine Auftragsbestätigung in Höhe der Raummiete sowie der Hälfte des Angebot Preises auf Basis der vorläufig erwarteten Gästezahl aus. Der Zahlungseingang ist der finalen und abschließenden Buchung gleichzusetzen.
3. Zudem gelten folgende Zahlungsmodalitäten:
 - Zehn (10) Tage nach dem Veranstaltungsdatum Zahlung des Restbetrages
 - Nach erfolgter Veranstaltung erfolgt eine ordentliche Rechnungstellung.
4. Bei nicht rechtzeitiger Begleichung offener Forderungen seitens des Kunden tritt Zahlungsverzug ein. Die offenen Forderungen sind während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Die K+T Kaiserbahnhof GmbH ist nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist.

§ 8 Rücktritt durch die K+T Kaiserbahnhof GmbH

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die K+T Kaiserbahnhof GmbH in diesem

Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der K+T Kaiserbahnhof GmbH auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß §7 Nr. 2 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die K+T Kaiserbahnhof GmbH ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist die K+T Kaiserbahnhof GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von K+T Kaiserbahnhof GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; Wirtshaus am Bock GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der K+T Kaiserbahnhof GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Wirtshaus am Bock GmbH zuzurechnen ist oder aber ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt der K+T Kaiserbahnhof GmbH entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

§ 9 Ansprüche bei Mängeln & Haftung

1. Keine der Parteien haftet für Schäden durch Verzug oder in der Erfüllung hierunter, wenn dieser Verzug oder dieses Versäumnis auf Umstände höherer Gewalt, gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben oder durch sonstigen Ereignissen beruht, die außerhalb des zumutbaren Kontrollbereiches der Parteien liegen und deren Leistungserfüllung beeinträchtigt. Etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche entfallen, geleistete Reservierungsgebühren oder Vorschüsse werden zurückerstattet.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz auszuüben und haftet ausschließlich nach Maßgabe der AGB. Beanstandungen oder Mängel an den Leistungen des Auftragnehmers müssen unmittelbar und rechtzeitig auf der Veranstaltung der K+T Kaiserbahnhof GmbH, oder deren Bevollmächtigten (Serviceleiter/-in) mitgeteilt werden und die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Abhilfe muss gegeben sein. Zum Veranstaltungsende steht Ihnen unser/e Serviceleiter/in für ein finales Abschlussgespräch gerne zur Verfügung und notiert mit Ihnen Zusammen etwaige Kritikpunkte. Nicht angemeldete Beanstandungen werden im Nachhinein nicht mehr akzeptiert.
3. Auf Schadens- und Aufwendungsersatz haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Verschuldungshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung

des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

4. Der Kunde haftet – soweit gesetzlich zulässig – für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Gäste oder sonstige Dritte aus seinem Bereich in und an den Räumlichkeiten des Kaiserbahnhof Brühl oder dessen Einrichtungsgegenständen auftreten. Der Kunde ist verpflichtet dem Auftragnehmer jeden Schaden an den benannten Gegenständen unmittelbar mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nicht, an Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die K+T Kaiserbahnhof GmbH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die K+T Kaiserbahnhof GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der K+T Kaiserbahnhof GmbH bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der K+T Kaiserbahnhof GmbH gehen zu Lasten des Kunden, soweit die K+T Kaiserbahnhof GmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf K+T Kaiserbahnhof GmbH pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung der K+T Kaiserbahnhof GmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die K+T Kaiserbahnhof GmbH eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen der K+T Kaiserbahnhof GmbH ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an von der K+T Kaiserbahnhof GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die das K+T Kaiserbahnhof GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen/dem Restaurant. Die K+T Kaiserbahnhof GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der K+T Kaiserbahnhof GmbH. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die K+T Kaiserbahnhof GmbH berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die K+T Kaiserbahnhof GmbH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der K+T Kaiserbahnhof GmbH abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die K+T Kaiserbahnhof GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die K+T Kaiserbahnhof GmbH für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGBs bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Mai 2020